

947 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (813 der Beilagen): Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsgesetz 1968)

Der vorliegende Entwurf eines Außenhandelsgesetzes 1968 soll das geltende Außenhandelsgesetz aus dem Jahre 1956, BGBl. Nr. 226/1956, das durch wiederholte Novellierungen sehr unübersichtlich geworden ist, ersetzen.

Der nunmehr erarbeitete Gesetzentwurf schließt grundsätzlich an das geltende Außenhandelsrecht an und bringt materiellrechtliche Änderungen nur insoweit, als sie durch die bisher gewonnenen Erfahrungen erforderlich geworden sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen, im Abschnitt II den Umfang der Bewilligungspflicht, im Abschnitt III die Zuständigkeit zur Bewilligungserteilung, im Abschnitt IV die Grundsätze bei der Bewilligungserteilung, im Abschnitt V die sonstigen Erfordernisse bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, im Abschnitt VI die Festlegung von Warenkontingenten, im Abschnitt VII die Errichtung und Tätigkeit des Beirates, im Abschnitt VIII die Strafbestimmungen, im Ab-

schnitt IX das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und im Abschnitt X die Übergangs- und Vollzugsbestimmungen.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. Juni 1968 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Skritek, Dr. Fiedler, Kostroun, Dr. Haider und Lanc sowie Bundesminister Mitterer.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines vom Abg. Dr. Fiedler eingebrachten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen. Weiters nahm der Ausschuß eine von Abg. Dr. Haider eingebrachte EntschlieÙung mit Stimmenmehrheit an.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlagen (813 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und die beigedruckte EntschlieÙung annehmen.

Wien, am 11. Juni 1968

Dr. Bassetti
Berichterstatter

Kulhanek
Obmann

I. Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 813 der Beilagen

§ 4 Abs. 1 lit. k, l und n haben zu lauten:

„k) die Einfuhr von Waren auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder auf Grund von Handlungen, bei denen der Wert der Ware 2600 S nicht übersteigt, wobei von diesem Wert auf Lebensmittel 100 S, auf Arzneiwaren 500 S und auf Wein 500 S bis zu einer Höchstmenge von 100 Litern entfallen dürfen,

l) die Ausfuhr von Waren auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder auf

Grund von Handlungen, bei denen der Wert der Ware 2600 S, bei Lebensmitteln und Arzneiwaren jeweils 500 S nicht übersteigt,

n) die Einfuhr von Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden, ausgenommen Waren, die zur weiteren Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, bis zu einem Wert von 2600 S, wobei von diesem Wert auf Lebensmittel 100 S und auf Wein 500 S bis zu einer Höchstmenge von 100 Litern entfallen dürfen.“

II. Entschließung

Die Bundesminister für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft werden ersucht, die für eine Sicherung

des österreichischen Industriekartoffelbaues und der Industriekartoffelverwertung erforderlichen Maßnahmen vordringlich zu prüfen.